

## BFH: Irreführender Zusatz in der Einspruchsentscheidung

### Sachverhalt

Die Rechtsbehelfsbelehrung in der Einspruchsentscheidung enthielt folgenden Zusatz: „Der Tag der Aufgabe zur Post ist das Datum der Einspruchsentscheidung“. Umstritten war, ob die Klagefrist bei Klageerhebung bereits abgelaufen und die Klage somit wegen Versäumung der Klagefrist unzulässig war oder ob der Zusatz irreführend war und die Klagefrist beim FG deshalb nicht mit der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung zu laufen begann

### Entscheidung

Mit seinem Beschluss vom 26.05.2010 entschied der BFH, dass der in der Rechtsbehelfsbelehrung enthaltene Satz unrichtig und irreführend ist und daher die Klagefrist bei Klageerhebung noch nicht abgelaufen war. Die Klage kann gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 FGO innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung eingelegt werden.

Das Tatbestandsmerkmal der Unrichtigkeit gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 FGO kann sich zum einen daraus ergeben, dass die Belehrung zu wenige Informationen enthält. Zum anderen kann sie sich auch daraus ergeben, dass die Belehrung Informationen enthält, die über den gesetzlich erforderlichen Mindestinhalt hinausgehen, sofern diese Informationen bei objektiver Betrachtung dazu geeignet sind, die Möglichkeit der Fristwahrung zu gefährden. Im vorliegenden Sachverhalt ist die Aussage „Der Tag der Aufgabe zur Post ist das Datum der Einspruchsentscheidung“ sachlich unzutreffend und bei objektivem Verständnis geeignet, die Fristwahrung zu gefährden. Aufgabe zur Post bedeutet Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Einlieferung (Übergabe) bei der Post. Das für die Anwendung von § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO maßgebliche Datum ist der Tag, an dem diese Handlungen vorgenommen worden sind. Demgegenüber erhält die Einspruchsentscheidung das Datum der abschließenden Zeichnung durch den dafür zuständigen Beamten. Das Datum der Einspruchsentscheidung und der Tag der Aufgabe zur Post können deshalb auseinander fallen. Die Behauptung, der Tag der Aufgabe zur Post sei mit dem Datum der Einspruchsentscheidung identisch, trifft deshalb nicht zu.

Die darin liegende Unrichtigkeit ist bei objektiver Betrachtung auch geeignet, die Fristwahrung zu gefährden. Steuerpflichtige, die mit den internen Abläufen der Finanzverwaltung nicht vertraut sind, müssen aufgrund der Aussage, auf deren Richtigkeit sie sich verlassen dürfen, davon ausgehen, dass entweder Abweichungen zwischen beiden Daten aufgrund organisatorischer Vorkehrungen der Finanzämter tatsächlich nicht vorkommen können oder rechtlich irrelevant sind. Beides ist indes nicht der Fall. Unerheblich ist, ob die unrichtige Belehrung für die Fristversäumnis ursächlich war.

### Betroffene Norm

§ 55 Abs. 2 Satz 1 FGO

### Vorinstanz

[Finanzgericht Nürnberg](#), Urteil vom 10.09.2009, 6 K 461/2008, BeckRS 2009 26028425.

### Fundstelle

BFH, Beschluss vom 26.05.2010, [VIII B 228/09](#).

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.